

Aktenzeichen:
11/1 RA 136/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....

Verkündet
am 18. Febr. 1964

Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 18. Februar 1964 an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
als Vorsitzender,
Bundesrichter S o n n e n b e r g und
Bundesrichter Dr. B u s s
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter Dr. N e u m a n n und
Bundessozialrichter R u n d g e b u r t
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

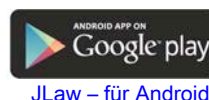
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 12. Januar 1962
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten
des Klägers im Revisionsverfahren zu erstatten.

Von Rechts wegen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger war von Juli 1933 bis Mai 1945 beim Gauschatzamt der NSDAP in Hamburg als Angestellter beschäftigt. Durch Bescheid vom 23. März 1957 bewilligte ihm die Beklagte das Altersruhegeld vom 1. Januar 1957 an. Bei der Berechnung des Ruhegeldes berücksichtigte die Beklagte die Beiträge nicht, die für den Kläger von Juli 1933 bis Januar 1943 zur Angestelltenversicherung entrichtet worden sind; sie vertritt die Ansicht, die Beiträge für diese Zeit seien nach dem Gesetz über die versicherungsrechtliche Stellung der im Dienste der NSDAP Beschäftigten vom 4. März 1943 - RGBI I 131 - unwirksam. Das Gesetz vom 4. März 1943 bestimmte in § 6 Abs. 1, daß die im Dienste der NSDAP Beschäftigten in der Rentenversicherung der Angestellten unter den gleichen Voraussetzungen versicherungsfrei sind wie die im öffentlichen Dienst beschäftigten Personen (§§ 1234, 1237 Reichsversicherungsordnung -RVO-, 11, 14 Angestelltenversicherungsgesetz -AVG- damaliger Fassung), und in § 7 Abs. 1 Satz 1, daß die für die Zeit der Versicherungsfreiheit entrichteten Versicherungsbeiträge unwirksam und vom Versicherungsträger an den Reichsschatzmeister auszuführen sind. Nach § 6 Satz 2 dieses Gesetzes entschied der Reichsschatzmeister, ob eine Anwartschaft auf Versorgung durch die NSDAP gewährleistet ist. Ergänzend hierzu bestimmte § 8 Abs. 1 Satz 2 die Gewährleistung der Anwartschaft könne bis zum 31. Dezember 1944 auch mit rückwirkender Kraft ausgesprochen werden. Nach Meinung der Beklagten wurde dem Kläger rückwirkend für die gesamte streitige Zeit eine solche Anwartschaft dadurch verliehen, daß der Reichsschatzmeister unter dem 16. Dezember 1944 der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (RfA) eine Beitragsrückforderungsliste übersandt hat, in der unter Nr. 6364 auch der Kläger aufgeführt ist, und in dieser bei der RfA am 21. Februar 1945 eingegangenen Liste

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

bei dem Kläger vermerkt ist, die Versorgungsanwartschaft sei seit Oktober 1932 gewährleistet. Daß infolge des Kriegsausgangs die Versicherungsbeiträge nicht mehr dem Reichsschatzmeister ausgezahlt wurden, hält die Beklagte für unerheblich.

Die Klage auf Neufeststellung des Altersruhegeldes unter Berücksichtigung der Beiträge für die Zeit vom Juli 1933 bis Januar 1943 wies das Sozialgericht (SG) ab. Das Landessozialgericht (LSG) gab ihr dagegen durch Urteil vom 12. Januar 1962 statt. Es ließ dahingestellt, ob das Gesetz vom 4. März 1943 als nationalsozialistisches Recht nichtig ist und ob der Reichsschatzmeister die Rückforderungsliste noch vor dem 31. Dezember 1944 ordnungsgemäß unterzeichnet hat. Die Anwartschaft sei dem Kläger nicht durch eine allgemeine Rahmenverfügung, sondern durch einen Einzelakt verliehen worden. Um rechtswirksam zu sein, habe dieser Akt der Bekanntgabe an die "unmittelbar Beteiligten" bedurft; eine lediglich interne Maßnahme des Reichsschatzmeisters habe dazu nicht genügt. Eine Bekanntgabe sei nur an die RfA und auch an sie erst am 21. Februar 1945 erfolgt. Da zu dieser Zeit für eine rückwirkende Verleihung der Versorgungsanwartschaft jedoch keine Rechtsgrundlage mehr vorhanden gewesen sei, seien die Versicherungsbeiträge wirksam geblieben.

Das Urteil wurde der Beklagten am 19. April 1962 zugestellt; die Revision wurde zugelassen. Am 4. Mai 1962 legte die Beklagte Revision ein und beantragte,

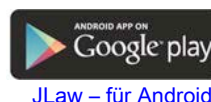
das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Sie rügte Verletzung des § 11 AVG aF und der §§ 6-8 des Gesetzes vom 4. März 1943. Ein Gewährleistungsbescheid sei, auch wenn er den Versicherungsträger binde, kein Verwaltungsakt, sondern ein Werturteil dritter Stellen über eine Vorfrage für den (späteren) Verwaltungsakt des Versicherungsträgers auf dem Gebiete des Beitragsrechts. Seine Rechtswirkung ent-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

falte er daher schon von seinem Erlaß und nicht erst von seiner Bekanntgabe an.

Der Kläger beantragte, die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision der Beklagten ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164 SGG), sie ist aber nicht begründet, weil das LSG richtig entschieden hat.

Es kann - wie schon im Falle BSG 5, 69 (70) - dahingestellt bleiben, ob das Gesetz vom 4. März 1943 nationalsozialistisches Recht enthält und ob es deshalb ganz oder teilweise nichtig ist. Auch wenn es gültig ist, sind die Versicherungsbeiträge, um die es hier geht, nicht nach § 7 unwirksam geworden, denn die rückwirkende Gewährleistung der Versorgungsanwartschaft ist vom Reichsschatzmeister nicht bis zum 31. Dezember 1944 ausgesprochen worden, wie dies § 8 Abs. 1 Satz 2 für eine rückwirkende Gewährleistung der Anwartschaft verlangt hat.

Die Entscheidungen über die Gewährleistung von Versorgungsanwartschaften, wie sie die §§ 6, 8 des Gesetzes vom 4. März 1943 und die §§ 1234 RVO aF, 11 AVG aF vorgesehen haben und wie sie das heutige Recht nach den §§ 1229 RVO, 6 AVG kennt, sind weder interne Maßnahmen noch unverbindliche Werturteile der dafür zuständigen Behörden (BSG 11, 63, 66); in ihnen werden vielmehr die dienstrechtlichen Voraussetzungen (Vorfragen) der Versicherungsfreiheit von den zuständigen Stellen mit verbindlicher Wirkung festgestellt. In diesem Sinne ist auch der "Ausspruch" der rückwirkenden Gewährleistung von Anwartschaften nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 4. März 1943 durch den Reichsschatzmeister zu werten. Die Gewährleistungsbescheide binden den Versicherungsträger; sie führen ohne dessen Zutun die Versicherungsfreiheit unmittelbar herbei; sie gestalten damit die versicherungsrechtlichen Beziehungen zwischen dem Versicherungsträger, den Beschäftigten und ihren Arbeitgebern, indem sie entweder das Entstehen der Versicherungs-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

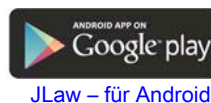
pflicht verhindern oder - im Falle der Rückwirkung des Gewährleistungsbescheids- die Versicherungspflicht nachträglich beseitigen und schon begründete Versicherungsverhältnisse ganz oder teilweise rückwirkend aufheben; sie wirken damit "nach außen" (BSG aaO) und stellen deshalb, sofern sie - wie hier - als Einzelakte ergehen, wegen ihrer unmittelbaren versicherungsrechtlichen Wirkung rechtlich Verwaltungsakte dar. Als solche bedürfen sie aber der Bekanntgabe an die Betroffenen und werden überhaupt erst mit ihr als Verwaltungsakte existent (vgl. Ule, DVBl 1961, 871; Hauelsen, DVBl 1963, 813, Wolff, Verwaltungsrecht I, 5. Aufl., S. 275). Im vorliegenden Fall ist der Bescheid vom 18. Dezember 1944, der rückwirkend die Gewährleistung der Anwartschaft auf Versorgung ausspricht, bis zum 31. Dezember 1944 überhaupt nicht und danach nur der Rfa zum 21. Februar 1945 bekanntgegeben worden. Die Bekanntgabe geschah also nach dem Zeitpunkt (31. Dezember 1944), bis dem nach § 8 des Gesetzes vom 4. März 1943 der Reichsschatzmeister die Möglichkeit gehabt hat, die Gewährleistung rückwirkend auszusprechen. Der Bescheid ist deshalb, soweit er sich Rückwirkung beilegte, auf jeden Fall rechtswidrig, denn zur Zeit seiner Bekanntgaben- und auf sie kommt es an - ist der Reichsschatzmeister nicht mehr befugt gewesen, rückwirkend Gewährleistungen zu verfügen. Es fragt sich nur, ob der Bescheid gleichwohl wirksam geworden oder ob er nichtig gewesen ist. Im allgemeinen sind Bescheide ohne ausreichende Rechtsgrundlage, wenn sie auch den Betroffenen ordnungsgemäß bekanntgegeben sind, nicht nichtig, sondern wirksam, aber aufhebbar. Anders ist es dagegen, wenn Bescheide mit schweren und offensichtlichen Mängeln behaftet sind; wenn das der Fall ist, sind sie nichtig. So aber ist es hier (vgl. auch Urteil des BGH vom 31. 3. 1952, Verwaltungs-Rechtsprechung, Bd. 5 1953 Nr. 9 S. 50 ff mit Anmerkung von Bachof). Der Bescheid vom 18. Dezember 1944, der frühestens am 21. Februar 1945 existent geworden ist, hat an einem schweren Mangel gelitten, denn derjenige, der ihn erlassen hat (der Reichsschatzmeister), hat nach dem 31. Dezember 1944 rechtlich keine Möglichkeit mehr gehabt, Versicherungsverhältnisse durch einen Gewährleistungsausspruch rückwirkend zu regeln. Der Mangel ist

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

auch offensichtlich gewesen, denn nach dem klaren und eindeutigen Wortlaut des § 8 des Gesetzes vom 4. März 1943 hat keinerlei Zweifel darüber bestehen können, daß die Befugnis des Reichsschatzmeisters, rückwirkend Gewährleistungen auszusprechen, mit dem 31. Dezember 1944 geendet hat; diese Offensichtlichkeit fällt hier um so mehr ins Gewicht, als im Interesse der Rechtssicherheit auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung klar sein muß, ob und in welchen Fällen schon begründete Versicherungsverhältnisse rückwirkend beseitigt worden sind; gerade in solchen Ausnahmefällen bedarf der betroffene Versicherte eines erhöhten Schutzes. Der Bescheid des Reichsschatzmeisters vom 18. Dezember 1944 ist hiernach nichtig, soweit er eine rückwirkende Anwartschaft gewährleistet hat; die Versicherungsbeiträge, die für den Kläger von Juli 1933 bis Januar 1943 entrichtet worden sind, sind - wie das LSG im Ergebnis richtig entschieden hat - wirksam geblieben, die Revision der Beklagten ist nach alledem unbegründet und zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)